

# **Verordnung über die Verteilung der investiven Mittel nach dem Gesetz über den Saarlandpakt auf die Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2024**

**Vom 8. Januar 2020**

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) verordnet die Landesregierung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der investiven Mittel für den Empfängerkreis nach § 11 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt für die Jahre 2020 bis 2024.

## **§ 2 Grundlagen der Verteilung**

(1) Die allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und die besonderen Investitionszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt werden jeweils getrennt nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 je zur Hälfte nach Einwohnern und nach Umlagegrundlagen verteilt. Die Gesamtzuweisung einer Gemeinde ergibt sich jeweils als Summe der Einzelergebnisse.

(2) Die für die Aufteilung nach Absatz 1 zu Grunde zu legenden durchschnittlichen strukturellen Liquiditätskredite je Einwohner errechnen sich aus dem nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 8. Januar 2020 ermittelten Bestand zum 31. Dezember 2017. Die Vorjahresbestände bis zum 31. Dezember 2014 werden ermittelt, indem der Bestand nach Satz 1 mittels des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten Tilgung der Kredite für Investitionen und zuzüglich der Einzahlungen aus Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds, zurückgerechnet wird.

## **§ 3 Verteilung nach Einwohnern**

Die Mittel werden proportional nach der Zahl der Einwohner verteilt.

## **§ 4 Verteilung nach Umlagegrundlagen**

Die Verteilung nach Umlagegrundlagen erfolgt nach dem Verhältnis des mit der Zahl der Einwohner gewichteten Kehrwerts der Umlagegrundlagen je Einwohner. Die Beträge werden auf volle Euro abgerundet. Maßgeblich sind die Umlagegrundlagen des Jahres 2018 nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes mit der Maßgabe, dass alle Bestandteile zu 100 Prozent in die Berechnung eingehen.

## **§ 5 Einwohnerzahlen**

Endgültig maßgeblich sind die am 31. Mai 2019 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes.

## **§ 6 Rundungen**

Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten und die Berechnungsergebnisse können auf 1000 Euro gerundet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft

Saarbrücken, den 8. Januar 2020

**Der Ministerpräsident**

(Hans)

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

(Rehlinger)

**Der Minister für Finanzen und Europa**

(Strobel)

**Der Minister der Justiz**

(Strobel)

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

(Bouillon)

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
In Vertretung

(Bouillon)

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

(Streichert-Clivot)

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**  
In Vertretung

(Streichert-Clivot)